

§ 29 Prüfungsanforderungen und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen orientieren sich an den Anforderungen für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums bzw. in der Fachoberschule.

(2) ¹Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 49 Abs. 1 GSO bewertet. ²§ 49 Abs. 3 GSO gilt entsprechend.